

## Sammelantrag 2025: Antrag auf Zahlung für Mutterkühe

**1. Antragsteller/in**

Name, Vorname	Unternehmensnummer
---------------	--------------------

**2. Antrag auf Zahlung für Mutterkühe**

Ich/Wir beantrage(n) die Zahlung für Mutterkühe, die mindestens einmal gekalbt haben.

3. Ich/Wir werde(n) keine Kuhmilch oder Kuhmilcherzeugnisse aus Selbsterzeugung im Antragsjahr abgeben.
4. Ich/Wir werde(n) über den Haltungszeitraum 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres die beantragte Anzahl der Tiere halten. Mir/Uns ist bekannt, dass durch natürliche Lebensumstände ausgeschiedene Tiere unverzüglich durch andere förderfähige Tiere ersetzt werden können oder der Antrag zu korrigieren ist.
5. Mir/Uns ist bekannt, dass ich/wir im Haltungszeitraum 15. Mai bis zum 15. August des Antragsjahres die Pflichten zur Kennzeichnung und Registrierung für die beantragten Tiere nach
- Teil IV Titel I Kapitel 2 Abschnitt 1 der Verordnung (EU) 2016/429 (zu Tierseuchen u.a.),
  - den Rechtsakten der Europäischen Union, die im Rahmen dieser oder zur Durchführung dieser Verordnung erlassen wurden sowie
  - der Viehverkehrsverordnung erfüllen muss/müssen.
6. Mir/Uns ist bekannt, dass
- die gekoppelte Einkommensstützung nur für Tiere beantragt werden kann, die sich in meinem/unserem Eigentum befinden und für die ich/wir das wirtschaftliche Risiko tragen.
  - die Bagatellgrenze 225 Euro beträgt. Diese kann ggf. zusammen mit den flächenbezogenen Direktzahlungen erreicht werden.
  - die Zahlung für Mutterkühe für mindestens drei Tiere zu beantragen ist.
  - nur weibliche Rinder förderfähig sind, die mindestens einmal gekalbt haben.
  - keine Zahlung für Mutterkühe gewährt werden kann, wenn der Auszahlungsantrag nicht fristgerecht eingereicht wird oder im Rahmen der Prüfung und Berechnung des Antrags keine förderfähigen Tiere ermittelt werden können.
7. Ich/Wir verpflichte(n) mich/uns, die Bestimmungen der Verordnungen des Europäischen Parlamentes und des Rates und der Kommission der Europäischen Union und des Bundes zu den EU-Prämien in den jeweils geltenden Fassungen einzuhalten. Es handelt sich dabei insbesondere um folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:
- Verordnung (EU) 2021/2115 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 2. Dezember 2021
  - Verordnung (EU) 2021/2116 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 2. Dezember 2021
  - Verordnung (EU) 2021/2117 des europäischen Parlamentes und des Rates vom 2. Dezember 2021
  - Durchführungsverordnung (EU) 2021/2289 der Kommission vom 21. Dezember 2021
  - Durchführungsverordnung (EU) 2021/2290 der Kommission vom 21. Dezember 2021
  - Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik finanzierten Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Gesetz – GAPDZG) vom 16. Juli 2021
  - Verordnung zur Durchführung der GAP-Direktzahlungen (GAP-Direktzahlungen-Verordnung – GAPDZV) vom 24. Januar 2022
  - Gesetz zur Durchführung des im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik einzuführenden Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Gesetz – GAPInVeKoSG) vom 10. August 2021
  - Verordnung zur Durchführung des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem-Verordnung – GAPInVeKoSV) vom 19. Dezember 2022
  - Gesetz zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Gesetz – GAPKondG) vom 16. Juni 2021
  - Verordnung zur Durchführung der im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Konditionalität (GAP-Konditionalitäten-Verordnung – GAPKondV) vom 07. Dezember 2022

Mir/Uns ist bekannt, dass die Rechtsgrundlagen und gegebenenfalls Merkblätter zu den einzelnen Maßnahmen bei der zuständigen Kreisstelle eingesehen werden können.

**Hinweis:**

Die Tabelle ist mit den Mutterkühen, die ausweislich der Angaben bei der HIT mindestens einmal gekalbt haben und bei dem Betrieb bzw. seinen Betriebsstätten registriert sind, vorbelegt. Die weiblichen Tiere,

- deren Kalbung nicht an die HIT gemeldet wurde, z. B. nach einer Totgeburt, oder
- die z.B. im Falle der Gemeinschaftswiesen oder Pensionsbetriebe nicht beim Antragsteller registriert sind,

werden nicht vorbelegt und sind manuell zu erfassen.

Die Tiere, für die der Betriebsinhaber Halter nach ViehVerkV ist, aber nicht das wirtschaftliche Risiko trägt, (Pensionstiere) dürfen nicht beantragt werden.

Stand: Februar 2025

Ohrmarke	Kalbung-Nachweis	HIT-Registriernummer(n) im Haltungszeitraum	Beantragungsart	Abgangsdatum	Änderungsgrund
Summe beantragte Tiere					
Summe zur Verfügung stehende Ersatztiere					

**Hinweis:** Das Summenfeld der beantragten Tiere beinhaltet auch die Zahl der aus natürlichen Gründen abgegangenen Antragstiere. Tiere, die aus natürlichen Gründen abgegangen sind, werden bei der Prämienberechnung durch angegebene Ersatztiere ersetzt. Als natürliche Gründe gelten Verendung sowie Nottötung (Euthanasie).

Muster - nicht zur Antragstellung